



18. Juni 2010

Gemeinde Wittenbach
Dottenwilerstrasse 2
CH-9301 Wittenbach

002

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Blindenheim**

Die Ostschweizerische Blindenfürsorge (OBV) betreibt an der Bruggwaldstrasse ein Blindenheim mit Beratungs- und Rehabilitationsdiensten sowie ein Wohnheim und Werkstätten. Das Gebäude Bruggwaldstrasse 37a diente bisher ausschliesslich als Wohnheim für blinde und sehbehinderte Menschen. Das mehr als 100-jährige Haus muss umfassend renoviert werden, insbesondere auch in Bezug auf die haustechnischen Installationen (Brandschutz, Elektro- und Lüftungsanlagen, Heizung, etc.). Weil das Gebäude mit traditionellem Heimcharakter den zeitgemässen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht mehr entspricht, wurde ein neues Wohn- und Betreuungskonzept erarbeitet. Im teilweise umgenutzten Wohnheim soll ein durchmisches Wohnangebot erstellt werden. Ein Teil der Wohnungen wird ins neue OBV-Betreuungskonzept für Menschen mit Behinderung eingebunden, es sollen aber auch frei vermietbare Wohnungen geschaffen werden. Mit dieser Durchmischung will der OBV die gesellschaftliche Integration behinderter Mitmenschen unterstützen.

Um eine Durchmischung der Wohnformen zu ermöglichen, soll die rund 1.1 ha grosse Parzelle Nr. 14 mit den Gebäuden Bruggwaldstrasse 37a und b von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W4 bzw. W3 umgezont werden. Der Erlass ist vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

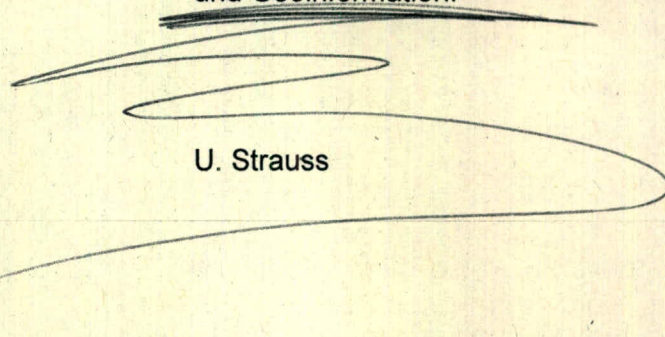
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
BD-RA, AREG-OP